

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel Born SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Zukunft des ärztlichen Bereitschaftsdienstes in Neuenbürg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Aus welchen Gründen beabsichtigt die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg die Notfallpraxis in Neuenbürg zu schließen und welche Nachteile sind damit für die Bevölkerung in der Region Neuenbürg verbunden?
2. An welchem Tag erhielt die Landesregierung zum ersten Mal Kenntnis über die beabsichtigte Schließung der Notfallpraxis der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg in Neuenbürg, unter Darlegung, ob sie bisher mit Einvernehmen oder Ablehnung reagierte und wie sie das Vorhaben fachlich beurteilt?
3. Wie beabsichtigt die Landesregierung und dabei insbesondere das Sozialministerium als Aufsichtsbehörde ggf. die beabsichtigte Schließung der Notfallpraxis der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg in Neuenbürg zu verhindern?
4. An welchen Wochentagen und Uhrzeiten war die Notfallpraxis der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg in Neuenbürg in den letzten sechs Halbjahren geöffnet und wie sind aktuell ihre Öffnungszeiten?
5. Wie viele Patientinnen und Patienten wurden in den letzten sechs Halbjahren jeweils dort behandelt?
6. Wie viele Einwohnerinnen und Einwohner sind rechnerisch dem Versorgungsbereich der Notfallpraxis Neuenbürg bisher zuzuordnen?
7. Wie viele Pkw-Fahrminuten sind es jeweils aus den Gemeinden Neuenbürg, Straubenhardt und Engelsbrand bis zur nächsten Notfallpraxis, die nach den Plänen der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg weiterhin bestehen bleibt?

8. Wie lange dauert die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln an einem Sonntag jeweils aus den Gemeinden Neuenbürg, Straubenhardt und Engelsbrand bis zur nächsten Notfallpraxis, die nach den Plänen der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg weiterhin bestehen bleibt?

16.10.2024

Born SPD

Begründung

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg hat angekündigt, weitere Notfallpraxen zu schließen, darunter auch die in Neuenbürg. Der Fragesteller befürchtet Nachteile für die Bevölkerung in der Region Neuenbürg, eine unbegründete Verlagerung auf den Rettungsdienst sowie in die Notfallambulanz der Krankenhäuser und fragt nach dem Tätigwerden der Landesregierung.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 12. November 2024 Nr. SM63-0141.5-75/3126/4 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Aus welchen Gründen beabsichtigt die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg die Notfallpraxis in Neuenbürg zu schließen und welche Nachteile sind damit für die Bevölkerung in der Region Neuenbürg verbunden?*

Zu 1.:

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) hat mitgeteilt, dass sie den Ärztlichen Bereitschaftsdienst in Baden-Württemberg neu strukturiert. Dazu gehöre auch, dass die Standorte konzentriert werden. Grund dafür sei, dass bereits heute knapp 1 000 Hausarztsitze im Land nicht besetzt sind. Etwas mehr als 20 Prozent der Hausärztinnen und -ärzte seien älter als 65 Jahre und damit in einem Alter, in dem sie wie in jedem anderen Beruf in den Ruhestand wechseln können. Hinzu komme der Trend zur Anstellung, der den Druck auf die bestehenden Praxen erhöht. Da Angestellte keiner Dienstpflicht im Bereitschaftsdienst unterliegen würden, erhöhe sich die Dienstverpflichtung der Praxisinhaber. Um die Regelversorgung zu stabilisieren, seien daher Anpassungen im Bereitschaftsdienst unumgänglich.

Damit die Versorgung der Bevölkerung gewährleistet bleibe, hat die KVBW Kriterien zur Erreichbarkeit der Bevölkerung vorgegeben. Danach werde es weiterhin in jedem Stadt- und Landkreis mindestens eine Bereitschaftspraxis geben. Weiterhin würden 95 Prozent der Bevölkerung in jedem Stadt- und Landkreis in maximal 30 Fahrminuten eine Bereitschaftspraxis erreichen, alle weiteren in 40 Minuten. Nur einige wenige kleine Weiler im Land seien 45 Minuten von einer Bereitschaftspraxis entfernt. Der Ärztliche Bereitschaftsdienst sei nicht für (medizinische) Notfälle zuständig und werde statistisch nur alle paar Jahre einmal in Anspruch genommen. Wenn diese Maßgaben als Grundlage genommen werden,

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde nicht zugestimmt.

könne auf die Praxis in Neuenbürg verzichtet werden. Die KVBW verweist auch darauf, dass der Fahrdienst für die medizinisch erforderlichen Hausbesuche weiter aufrechterhalten bleibt und die Telemedizin bereits ausgebaut wurde und weiter an Bedeutung gewinnen wird. Zweifellos sei die Schließung eines Standortes aber für einen Teil der Bevölkerung mit längeren Anfahrtswegen verbunden, die aber aus den oben genannten Gründen vertretbar sind. Im Rahmen des noch vorzulegenden Strukturkonzepts sollen seitens der KVBW noch Anpassungen an den Kapazitäten der bestehenden Standorte erfolgen.

2. An welchem Tag erhielt die Landesregierung zum ersten Mal Kenntnis über die beabsichtigte Schließung der Notfallpraxis der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg in Neuenbürg, unter Darlegung, ob sie bisher mit Einvernehmen oder Ablehnung reagierte und wie sie das Vorhaben fachlich beurteilt?

Zu 2.:

Seit Ende 2023 hat das Sozialministerium diverse Gespräche mit der KVBW geführt, um sich über deren Pläne zur Neustrukturierung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes (Projekt ÄBD 24+) zu informieren. Im Vorfeld der Vertreterversammlung der KVBW am 25. September 2024 hat der Vorstand der KVBW dem Sozialministerium den der Vertreterversammlung vorgelegten Beschlussentwurf über die Auswahl- und Entscheidungskriterien für die Standorte (allgemeines Standortkonzept) zur Kenntnis gegeben. Das finale Standortkonzept, in dem die Liste der künftigen Standorte sowie die Liste der Standorte, die geschlossen werden sollen, enthalten sind, hat die KVBW dem Sozialministerium am 21. Oktober 2024 übermittelt. Aus der diesem Dokument beigefügten Standortliste sowie der Standortkarte ist ersichtlich, dass die Notfallpraxis in Neuenbürg nicht mehr fortgeführt werden soll.

Das Sozialministerium übt die Aufsicht über die KVBW entsprechend der gesetzlichen Grundlagen aus. So begleitet das Sozialministerium auch das Projekt ÄBD 24+. Im Hinblick auf die aufsichtsrechtliche Bewertung des Projekt ÄBD 24+ wird auf die Ausführungen zu Ziffer 3 verwiesen.

Aus fachlicher Sicht beurteilt das Projekt ÄBD 24+ auf der Basis der bisher vorliegenden Informationen wie folgt:

Derzeit sind rund 1 000 Arztsitze im Land nicht besetzt und in den nächsten zehn Jahren gehen die geburtenstärksten Jahrgänge der Ärzteschaft in den Ruhestand. Das heißt, weniger Ärzte müssen künftig dafür sorgen, dass die medizinische Versorgung im Land gesichert bleibt. Deshalb hat sich die Kassenärztliche Vereinigung im Rahmen ihrer Selbstverwaltung dafür entschieden, die Bereitschaftsdienste der Ärzteschaft in Baden-Württemberg neu zu strukturieren und neue Konzepte für die medizinische Versorgung zu erarbeiten.

Ohne Veränderungen geht es angesichts knapper werdender personeller und finanzieller Ressourcen nicht. Wenn die ambulante Regelversorgung dauerhaft sichergestellt werden soll, ist aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration auch eine Neustrukturierung der Bereitschaftsdienste unumgänglich. Das Ministerium unterstützt daher die Pläne der KVBW für eine Modernisierung und Digitalisierung im Bereitschaftsdienst. Dies kann ein Teil der Antwort auf die Herausforderungen und Entwicklungen sein, denen insbesondere der ländliche Raum in Bezug auf die hausärztliche Versorgung gegenübersteht.

3. Wie beabsichtigt die Landesregierung und dabei insbesondere das Sozialministerium als Aufsichtsbehörde ggf. die beabsichtigte Schließung der Notfallpraxis der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg in Neuenbürg zu verhindern?

Zu 3.:

Die Aufsicht des Sozialministeriums über die KVBW erstreckt sich gemäß § 78 Absatz 3 SGB V auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht und ist folglich Rechtsaufsicht.

Eine abschließende aufsichtsrechtliche Bewertung des Projekts ÄBD 24+ kann erst erfolgen, sobald die gesamte Neukonzeption für die Reform des Bereitschaftsdienstes (insbesondere das Strukturkonzept) und die einzelnen Umsetzungsschritte dieser Reform (dazu gehören auch die satzungsrechtliche Änderung der Notfalldienstordnung und des Statuts zur Notfalldienstordnung durch die Vertreterversammlung der KVBW) vorliegen.

Rechtsaufsicht ist die staatliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Handelns. Der Prüfungsmaßstab ist hierbei ausschließlich das Vorliegen von Rechtsverstößen und ggf. Überschreiten der Ermessensgrenzen des Projekts ÄBD 24+. Die Prüfung umfasst nicht Zweckmäßigkeitserwägungen, z. B. bezogen auf einzelne Standortentscheidungen der KVBW. Eine Fachaufsicht findet gerade nicht statt.

4. An welchen Wochentagen und Uhrzeiten war die Notfallpraxis der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg in Neuenbürg in den letzten sechs Halbjahren geöffnet und wie sind aktuell ihre Öffnungszeiten?

Zu 4.:

Die KVBW teilt mit, dass die Bereitschaftspraxis in Neuenbürg bis zum „Poolarzturteil“ des Bundessozialgerichts vom 23. Oktober 2023 an den Wochenenden und Feiertagen von 8 bis 23 Uhr geöffnet hatte. Danach seien die Öffnungszeiten auf 10 bis 16 Uhr an den Wochenenden und Feiertagen angepasst worden. In der Praxis finde ein Kombidienst statt. Das bedeutet, dass der diensthabende Arzt/die diensthabende Ärztin auch Hausbesuche im Rahmen des Fahrdienstes übernehme und daher die Praxis nicht durchgehend besetzt sei.

5. Wie viele Patientinnen und Patienten wurden in den letzten sechs Halbjahren jeweils dort behandelt?

Zu 5.:

Die KVBW nennt folgende Zahlen für die Inanspruchnahme für die Jahre 2022, 2023 und das erste Halbjahr 2024, die über die KVBW abgerechnet wurden.

Halbjahr 1/2022: 1 732 Patienten

Halbjahr 2/2022: 1 893 Patienten

Halbjahr 1/2023: 1 968 Patienten

Halbjahr 2/2023: 1 921 Patienten

Halbjahr 1/2024: 1 644 Patienten

Auf Angaben zum zweiten Halbjahr 2021 sei verzichtet worden, da zu diesem Zeitpunkt noch unter Pandemiebedingungen gearbeitet wurde und die Bereitschaftspraxen daher teilweise anders in Anspruch genommen wurden (Fieberambulanzen, teilweise geschlossen etc.). Aufgrund des in der Antwort auf Frage 4 erwähnten Kombidienstes, seien auch Hausbesuchsfahrten mit in den Fallzahlen enthalten.

6. Wie viele Einwohnerinnen und Einwohner sind rechnerisch dem Versorgungsbereich der Notfallpraxis Neuenbürg bisher zuzuordnen?

Zu 6.:

Nach Angaben der KVBW gibt es keine Zuordnung von Einwohnerinnen und Einwohnern zu einer Bereitschaftspraxis, wie es etwa in der Bedarfsplanung für die ambulante medizinische Versorgung der Fall ist.

7. Wie viele Pkw-Fahrminuten sind es jeweils aus den Gemeinden Neuenbürg, Straubenhardt und Engelsbrand bis zur nächsten Notfallpraxis, die nach den Plänen der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg weiterhin bestehen bleibt?

8. Wie lange dauert die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln an einem Sonntag jeweils aus den Gemeinden Neuenbürg, Straubenhardt und Engelsbrand bis zur nächsten Notfallpraxis, die nach den Plänen der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg weiterhin bestehen bleibt?

Zu 7. und 8.:

Die KVBW hat in ihrem Standortkonzept Erreichbarkeitskriterien vorgegeben (siehe Frage 1).

Die Bevölkerung von Neuenbürg erreicht die Bereitschaftspraxis in Pforzheim innerhalb von 30 Pkw-Fahrminuten.

Die Bevölkerung von Staubenhardt erreicht die Bereitschaftspraxis in Pforzheim innerhalb von 30 Pkw-Fahrminuten.

Die Bevölkerung von Engelsbrand erreicht die Bereitschaftspraxis in Pforzheim innerhalb von 30 Pkw-Fahrminuten.

Die KVBW teilt mit, dass sie zur Anreise mit dem ÖPNV keine Angaben machen kann. Nach Einschätzung der KVBW würden nur wenige Patientinnen und Patienten eine Bereitschaftspraxis mit dem ÖPNV aufsuchen. Für mobilitätseingeschränkte Personen kann auch der Fahrdienst der KVBW zum Einsatz kommen.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration